

## Fälle Uni-Rep Schuldrecht AT

### **Fall 1: Verantwortung des Schuldners; unentgeltliche Rechtsgeschäfte („Kartoffelpülpe“)**

Im Stall des Landwirtes *G* standen im Frühjahr 2016 insgesamt 98 Bullen. Am 17. März lieferte ein Fahrer des *S* auf dem Hof des Klägers flüssige Kartoffelpülpe an. Der Kläger ließ davon soviel in die Futtertröge der Bullenställe einfüllen, wie diese fassten, nämlich etwa 6,9 t. Nachdem die Bullen von der Pülpe gefressen hatten, erkrankten sie zum Teil schwer. 40 Bullen verendeten oder mussten getötet werden. Bei den übrigen Tieren stellte sich eine geringere Gewichtszunahme ein als üblich; sie erbrachten einen verminderten Verkaufserlös. Die Erkrankung beruhte auf übermäßiger Säurebildung im Pansen der Tiere und wurde vom Verzehr der Kartoffelpülpe verursacht. Die Pülpe stammte aus dem Betrieb des *S*. Dieser stellt Kartoffelchips her. Die dabei anfallenden Kartoffelreste werden erhitzt und mit Enzymen versetzt. *G* wirft dem *S* vor, dass er nicht über die Enzymbehandlung informiert worden sei. *S* verteidigt sich damit, dass auch enzymbehandelte Pülpe völlig unschädlich sei, wenn sie in geringer Dosierung an die Tiere verabreicht werde. *Wie ist die Rechtslage?*

**Literatur:** BGHZ 93, 23; Stoll, JZ 1985, 384; *Schlechtriem*, BB 1985, 1356; *Schubert*, JR 1985, 324; *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, Rn. 209 a.

### **Fall 2: Verantwortung des Schuldners; Gefälligkeiten**

*Antonia* betreibt ein Fuhrunternehmen in Berlin und bittet nach dem Ausfall ihres erkrankten Fahrers *Franz* die Speditionsfirma *Schnell & Günstig* um Hilfe, da *Antonia* einen wichtigen Transport für die Tochtergesellschaft von *Schnell & Günstig*, *Trans*, ausführen muss. *Schnell & Günstig* schickt ihren Angestellten *Heinz*, der erst seit 3 Wochen bei ihr beschäftigt ist und keine Erfahrungen mit dem Lenken von LKW's hat. *Heinz* führt den Transport selbst ordnungsgemäß aus, infolge eines Fahrfehlers bleibt *Antonias* Lkw jedoch auf der Rückfahrt liegen und muss abgeschleppt werden. *Antonia* verlangt die Abschleppkosten in Höhe von 5.000 € von *Schnell & Günstig* ersetzt. *Mit Recht?*

**Literatur:** BGHZ 21, 102; BGH MDR 1992, 555; *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, Rn. 365.ff. - Weitere Fälle: BGHZ 97, 372; 100, 117; 131, 136; 140, 111; BGH NJW 1974, 1765; 1991, 352; 2010, 3087; OLG Frankfurt/M., NJW 1965, 1334.

### **Fall 3: Verschulden bei Vertragsschluss; Schutzpflichten bei Vertragsanbahnung**

*K* wollte im Linoleumlager des *V* einen Linoleumteppich kaufen. Der Verkaufsangestellte *A* stellte zwei Rollen beiseite, um *K* das gewünschte Stück zu zeigen. Dabei fielen die Rollen um und rissen *K* zu Boden. Zu einem Vertragsschluss kam es nicht mehr, da *K* sich eine Verletzung zugezogen hatte und längere Zeit arbeitsunfähig war. *K* verlangt von *V* Schmerzensgeld und

Verdienstausfall. V wendet ein, dass der verantwortliche Angestellte A von ihm sorgfältig ausgewählt und beaufsichtigt worden sei. *Muss V trotzdem haften?*

**Literatur:** RGZ 78, 239; BGHZ 66, 51; *Brox/Walker*, § 5; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht I, Rn. 104; *Looschelders*, SchR AT, Rn. 181 ff.

#### **Fall 4a: Verschulden bei Vertragsschluss; Abschluss eines nicht erwartungsgerechten Vertrages**

K erwarb im April des Vorjahres eine Eigentumswohnung von V. V hatte bei den Vertragsverhandlungen erklärt, dass der Kauf der Eigentumswohnung für K ohne jede finanzielle Belastung sei, da die Kosten durch Mieteinnahmen und Steuervorteile gedeckt würden. Tatsächlich sind jedoch jährliche Unkosten in Höhe von mindestens 1.200 € entstanden. Kann K Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Eigentumswohnung verlangen?

**Literatur:** BGH NJW 1998, 302; BGHZ 168, 35; *Wiedemann*, JZ 1998, 1176; *Grigoleit*, NJW 1998, 900; *S. Lorenz*, ZIP 1998, 1053; *Medicus/Lorenz*, SchR I, Rn. 109; *Looschelders*, Rn. 193 ff..

#### **Fall 4b: Verschulden bei Vertragsschluss; Abbruch von Vertragsverhandlungen**

*Voll* wollte ein ihm gehörendes Gebäude renovieren und einen Teil der Kosten durch Verkauf von Teilflächen finanzieren. Er führte deshalb mit *Knapp*, der in dem Gebäude eine Druckerei betrieb, Verhandlungen über den Kauf der von ihm gemieteten Teilflächen. Dabei war man sich über alle Punkte einig, insbesondere auch über den Kaufpreis von 750.000 €. Zur Beurkundung eines Kaufvertrages kam es jedoch später nicht mehr, da *Voll* aufgrund einer neuen Kalkulation der Gesamtkosten der Renovierung nur noch bereit war, die von der Druckerei benötigten Teilflächen für 1 Mio. € zu verkaufen. *Knapp* verlangt daraufhin von *Voll* Schadensersatz in Höhe von 300.000 € weil er in Erwartung des Zustandekommens des Kaufvertrages im Einverständnis mit *Voll* Umbaumaßnahmen durchgeführt habe, die nun nutzlos seien. Im Einzelnen legt *Knapp* dar, dass er in der Zeit von Juli - Oktober 200.000 € und im November und Dezember 100.000 € aufgewendet hatte. Wie ist die Rechtslage, wenn *Voll* bereits am 31. Oktober erfahren hat, dass er seine Kostenkalkulation anpassen und von *Knapp* einen höheren Kaufpreis verlangen musste, er dies jedoch aus „taktischen Gründen“ dem *Knapp* erst Ende Dezember mitgeteilt hatte?

**Literatur:** BGH NJW 1996, 1884; 2001, 2713; *Kaiser*, JZ 1997, 448; *Singer*, Vertrauenshaftung beim Abbruch von Vertragsverhandlungen, in: *Kontinuität im Wandel* (Festgabe für *Canaris* zum 65. Geb.) 2002, 135; *Medicus/Lorenz*, SchR I, Rn. 106.

#### **Fall 4c: Subunternehmer als Erfüllungsgehilfe**

U stellt in seiner Schreinerei Holzfenster mit einer Aluminiumverblendung her. Im Jahr 2005 erhielt U einen Auftrag zur Lieferung und zum Einbau von Aluminium-Holz-Fenstern für den Neubau eines Wohnhauses der Familie B. Er bestellte bei L, einem Fachgroßhandel für Baubedarf, die in einer Liste angebotenen, für die Herstellung der Aluminium-Außenschalen benötigten Profilleisten im Farbton RAL 9007 (grau-metallic). L beauftragte daraufhin seinerseits die Firma S, die ein Pulverbeschichtungswerk betreibt, mit der Beschichtung der – von L als Stangenware zur Verfügung gestellten – Profilleisten und lieferte die von S beschichteten Leisten an U. U fügte die von ihm zugeschnittenen Aluminium-Profile zu einem Rahmen zusammen und montierte sie auf die Holzfenster. Nach dem Einbau der Fenster zeigten sich Lackabplatzungen an den Aluminium-Außenschalen. Ursache für die mangelnde Haftung der Beschichtung ist eine nicht fachgerechte Vorbehandlung der Profilleisten während des Beschichtungsprozesses seitens der S. Eine Nachbehandlung der Außenschalen an den eingebauten Fenstern ist nicht möglich. B verlangt daraufhin Mangelbeseitigung durch Erneuerung der Außenschalen an allen 19 Fenstern. Ein Sachverständiger schätzt die Kosten für den Austausch der Außenschalen, die dafür notwendige teilweise Entfernung und Wiederherstellung des Wärmedämmsystems, die Erneuerung des gesamten Putzes und weitere notwendige Arbeiten auf 43.209,46 Euro.

1. U verlangt von L, dass er ihm diese Kosten erstattet oder von den Regressansprüchen des B freistellt.
2. Haftet U dem B für die geltend gemachten Kosten für die Mangelbeseitigung?

**Literatur:** BGH NJW 2014, 2183; Witt NJW 2014, 2156.

#### **Fall 4d: Verschulden von Erfüllungsgehilfen**

Dachdeckermeister U lässt die am Haus des B übernommene Dachreparatur von seinem Gesellen G ausführen. Dieser

1. beschädigt mit seiner Leiter die auf dem Dachboden angebrachte Beleuchtung,
2. dichtet das Dach schlecht ab,
3. nimmt auf dem Boden hängende Wäsche des B mit und
4. lässt einen Dachziegel auf die Straße fallen, wodurch Passant P verletzt wird.

*Ist U schadensersatzpflichtig?*

**Literatur:** Brox/Walker, Schuldrecht I, § 20; Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, Rn. 384 ff.; Looschelders, Schuldrecht AT, § 25.